

Stufenwechsel

Laufbahnreglement für die Volksschule vom 18. März 2016
(Auszüge aus Abschnitt „3. Übertritt in die Sekundarschule“)

§ 49 Wechsel in ein höheres Anforderungsniveau

Der Übertritt erfolgt jeweils auf Beginn des Schuljahres. Er ist in der Regel mit der Wiederholung der entsprechenden Klasse verbunden. Die Aufnahme erfolgt definitiv.

§ 51 Empfehlungsbedingungen von der Sekundarschule B in die Sekundarschule E

¹ Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule B können nach der ersten und zweiten Klasse für den Übertritt in die Sekundarschule E empfohlen werden, wenn die Gesamtbeurteilung dem Anforderungsprofil entspricht.

² Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:

- a) Die Notensumme in den Kernfächern muss im Zeitraum von Anfang Schuljahr bis Ende drittes Quartal wenigstens 31 betragen.
- b) Die Lernziele im Arbeits- und Lernverhalten müssen mit „trifft zu“ oder „trifft in hohem Masse zu“ beurteilt sein. Abweichungen von dieser Bedingung müssen begründet sein.

§ 52 Empfehlungsbedingungen von der Sekundarschule E in die Sekundarschule P

¹ Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule E können nach der ersten Klasse für den Übertritt in die Sekundarschule P empfohlen werden, wenn die Gesamtbeurteilung dem Anforderungsprofil entspricht.

² Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:

- a) Die Notensumme in den Kernfächern muss im Zeitraum von Anfang Schuljahr bis Ende drittes Quartal wenigstens 31 betragen.
- b) Die Lernziele im Arbeits- und Lernverhalten müssen mit „trifft zu“ oder „trifft in hohem Masse zu“ beurteilt sein. Abweichungen von dieser Bedingung müssen begründet sein.